

BESCHLUSSVORLAGE V0020/19 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Karmann, Maro
	Telefon	3 05-4 56 00
	Telefax	3 05-4 56 09
E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de	
Datum	14.01.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.02.2019	Vorberatung	
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	14.02.2019	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	21.02.2019	Vorberatung	
Stadtrat	27.02.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von Pflegegeld und zusätzlichen Leistungen bei der Kindertagespflege ab 01.01.2019
(Referent: Herr Engert)

Antrag:

Die Richtlinie für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wird in der anliegenden Form beschlossen.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten ca. 1.500.000 €	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 454200.761100 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 1.400.000 €
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro: 1.500.000 €
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 01.12.2016 wurden die bisher gültigen „Richtlinien des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung zur Gewährung von Pflegegeld und zusätzlichen Leistungen bei Kindertagespflege“ beschlossen.

Die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson umfassen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, einen Anerkennungsbetrag für die Förderleistung, die nachgewiesenen Kosten für eine Unfallversicherung, die hälftige Erstattung für eine nachgewiesene angemessene Alterssicherung, sowie die hälftige Erstattung für eine nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung.

Aufgrund von rechtlichen Änderungen bei der Erstattung einer angemessenen Altersvorsorge und bei der Erstattung von Beiträgen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, ist die derzeit gültige Richtlinie anzupassen.

Gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sind der Tagespflegeperson die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung zu erstatten.

Die derzeit gültige Richtlinie sieht jedoch auf Grundlage der „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“ mit Gültigkeit ab 01.05.2018 vor, der Tagespflegeperson pro Kind max. den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzl. Rentenversicherung zu erstatten. Dieses Verfahren ist jedoch aufgrund der Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nicht haltbar. Künftig soll der Tagespflegeperson, nach einer Prüfung der Angemessenheit des Beitrages, der tatsächlich anfallende hälftige Beitrag zu einer Alterssicherung erstattet werden.

Auch die aufwendige Zuordnungspraxis des erstattungspflichtigen Jugendhilfeträgers soll aus Vereinfachungsgründen geändert werden. Bisher waren anteilig an der Belegung (maßgebliches Kriterium ist der Wohnsitz des Kindes) ggf. mehrere Jugendämter beteiligt. Dies führte immer wieder zu Problemen bei der Berechnung des Erstattungsbetrages. Hier soll nun das bewährte Verfahren, wie es bereits bei der Erstattung der Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung angewandt wird, eingeführt werden. Künftig erstattet der Jugendhilfeträger, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegeperson ihren Hauptwohnsitz hat, den hälftigen Beitrag in voller Höhe, sofern mindestens ein Kind aus dem Wohnsitzlandkreis/-stadt betreut wird. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt die Zuständigkeit beim Jugendhilfeträger, der die Tagespflegeperson zuerst belegt hat.

Weiterhin endete die Sonderregelung zur Krankenversicherung für Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind, zum 31.12.2018. Die Sonderregelung beinhaltete insbesondere eine höhere Beitragsbemessungsgrenze. Dies hat zur Folge, dass vermehrt Tagespflegepersonen pflichtversicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung werden. Da gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ein Anspruch auf Erstattung der hälftigen, angemessenen Kosten für eine Kranken- und Pflegeversicherung besteht, ist die Richtlinie unter Nr. 5.3 entsprechend anzupassen.

Die der Beschlussvorlage beigefügte Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertretern der Landkreise in der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in der Region 10 erarbeitet.

In die Richtlinie wurden als zentrale Änderungen, die Erstattungspflicht zu einer angemessenen Alterssicherung, sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung eingearbeitet. Weiterhin wurden die Beträge zur Erstattung eines angemessenen Sachaufwandes, sowie zur Anerkennung der Förderleistung berichtigt. Diese sind, wie bereits 2016 beschlossen, jährlich zum 01.01. zu dynamisieren. Die Dynamisierung erfolgt bei der Förderleistung analog der jährlichen Erhöhung des Basiswertes für die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG. Für die Dynamisierung des Sachaufwandes wird die prozentuale Erhöhung des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) herangezogen.

Der Erlass gleichlautender Regelungen innerhalb der Region 10 ist weiterhin erforderlich, da oft über die Stadt- bzw. Landkreisgrenze hinaus Tagespflegepersonen belegt werden.

